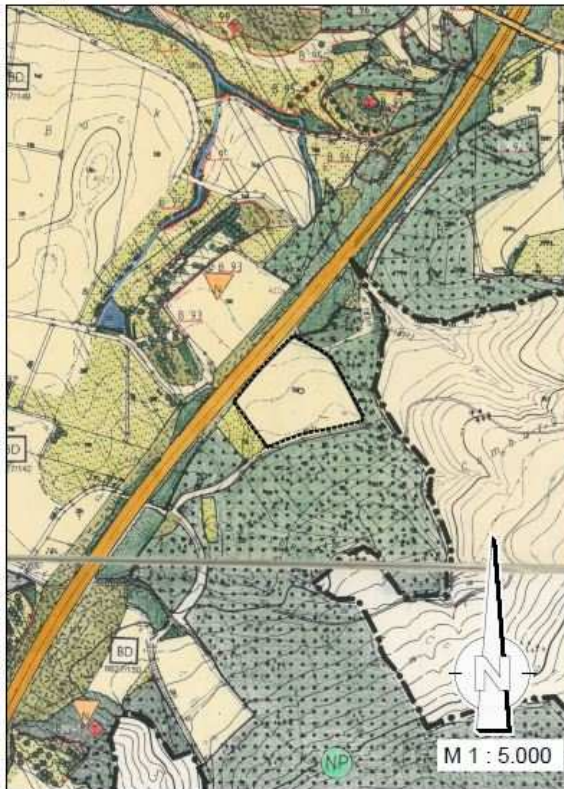




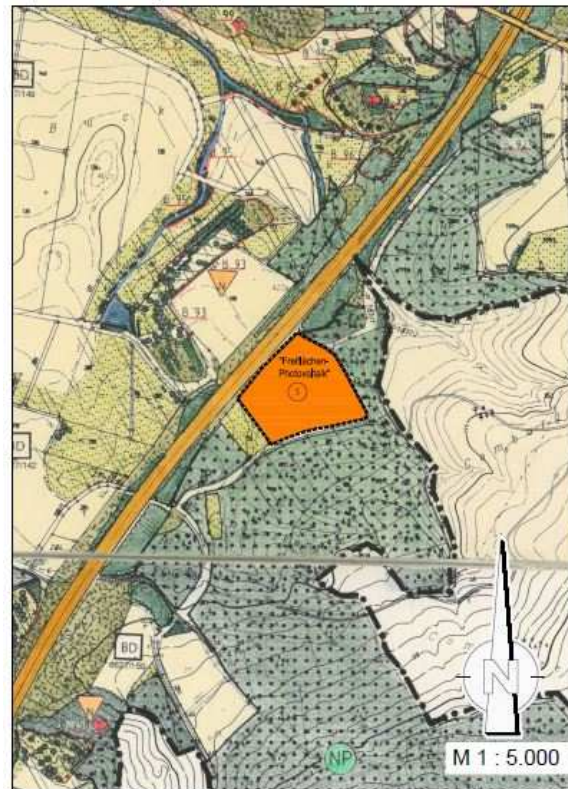
Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“

Bisherige Darstellung:



Geplante Darstellung:



Planungsstand: 11.12.2017
(Feststellungsbeschluss)

Auftraggeber:
Gerd Metzger
In der Beide 3
86709 Wolfersstadt

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Härtfelder Ingenieurtechnologien



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren.....	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen.....	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	5
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“	6
3.1	Geplante Nutzungen	6
3.2	Verkehrliche Erschließung.....	6
3.3	Ver- und Entsorgung	6
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	7
4.1	Flächenänderung	7
5	Umweltbericht	9
6	Literaturverzeichnis	10



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Gebsattel hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.09.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 09.11.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2017.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinderatssitzung am 19.02.2018 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom 25.06.2018, Az: 610-20/21 SG 41 gemäß § 6 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 21.08.2018.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Gebsattel hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gebsattel zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich östlich von Bockenfeld, einem Ortsteil der Gemeinde Gebsattel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 750 kWp errichten, um einen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten. Die Fläche für die geplanten Modultische und die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen beanspruchen einen 110 Meter breiten Streifen entlang der Bundesautobahn A7. Der gewählte Standort entspricht damit den Standortvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gebsattel widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Parallel zur 3. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ aufgestellt.

Für die Ausarbeitung des Planentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient sozusagen als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Gebsattel gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

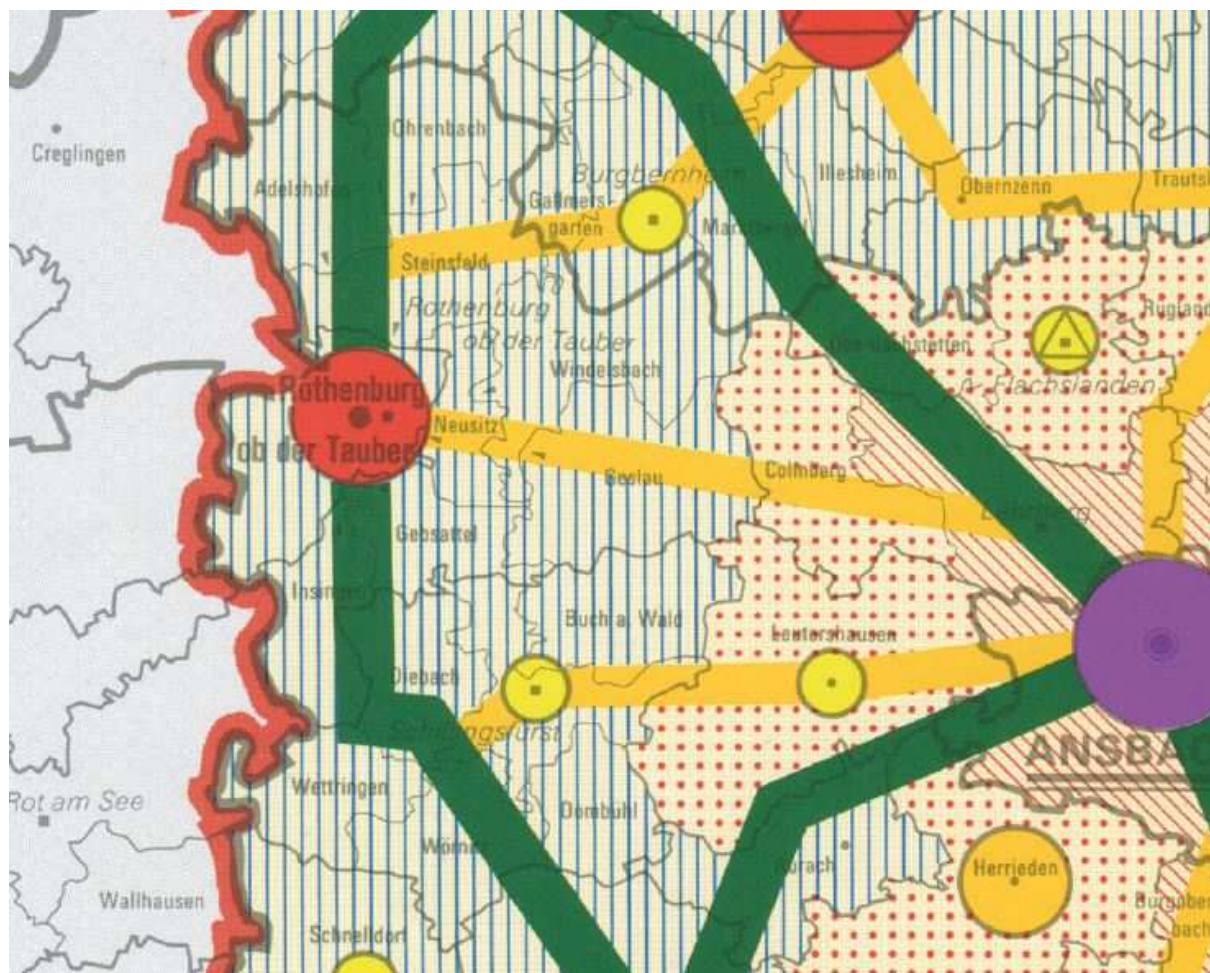


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Zielkarte, Raumstruktur)

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vor-



haben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auf Grund der Lage des Plangebietes an der Autobahn sowie der Topographie und den angrenzenden Waldflächen ist keine Fernwirkung gegeben. Daher ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Gebsattel ist nach dem Regionalplan 8 Westmittelfranken eine Gemeinde im Nahbereich und besitzt keine weitere zentralörtliche Funktion. Die Region selbst ist laut Begründungskarte Erholung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt. In diesem Bereich werden mehrere Arten und Formen der Erholung und des Fremdenverkehrs vereinigt. Raumstrukturell ist nach der Zielkarte Raumstruktur die Gemeinde als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung gestärkt werden soll, eingestuft. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-00570.01 „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“. Der Regionalplan nennt als diesbezügliches Ziel die langfristige Sicherung des Bestandes der Landschaftsschutzgebiete (RP8 7.1.3.2). Wie oben bereits dargelegt ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen, zudem ist auf der Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglich.

Weitere Ziele und Vorgaben betreffen die vorliegende Planung nicht. Ein Widerspruch zum Regionalplan kann daher nicht festgestellt werden.

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Gebstättel gehört dem Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, an. Das Änderungsgebiet befindet sich östlich von Bockendorf und der Bundesautobahn A7. Das Nahumfeld ist forstwirtschaftlich geprägt.

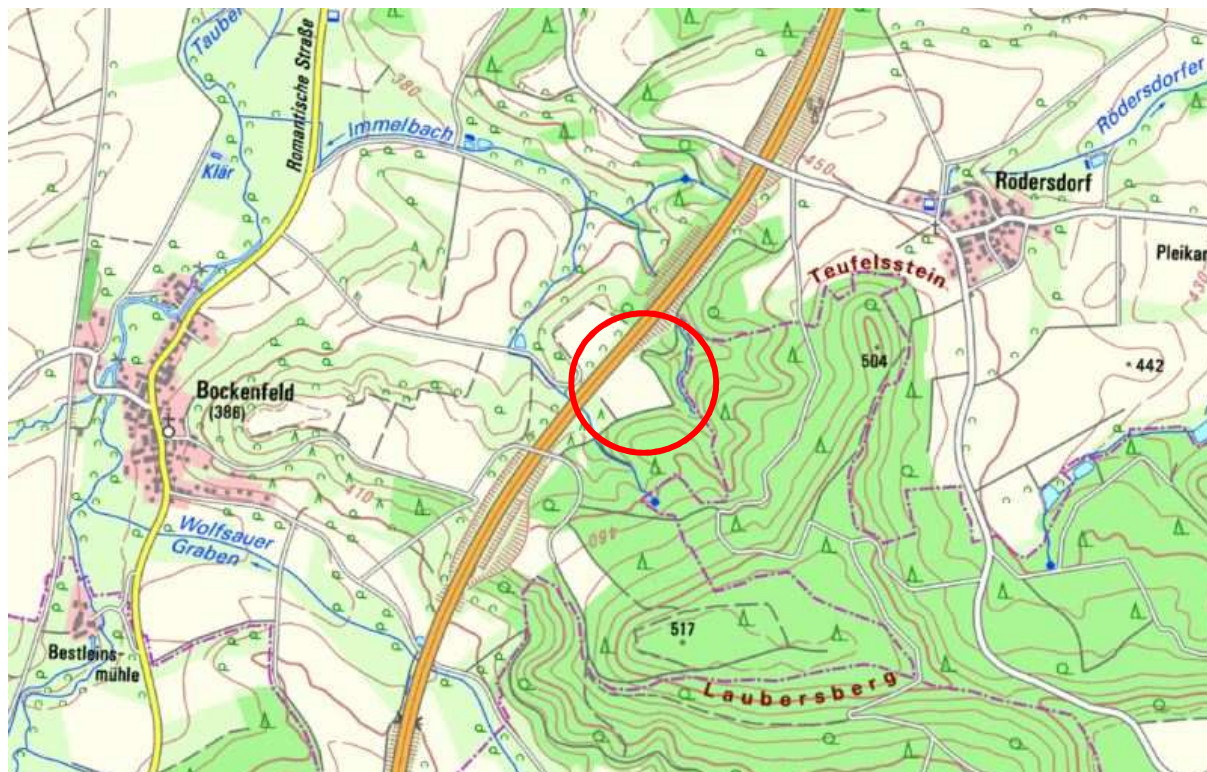


Abb. 2: Lage im Raum (BayernAtlas, 2017)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gänzlich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockendorf“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 158, Gemarkung Bockendorf, Gemeinde Gebstättel.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ liegt östlich von Bockenfeld und der Bundesautobahn A7. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst insgesamt ca. 2,07 ha. Die Grundfläche ist auf ca. 1,39 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahme ist geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 158 – Gmkg. Bockenfeld):
Umwandlung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche in eine mehrjährige Blühfläche

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über befestigte Wirtschaftswege erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die eigentliche Anbindung erfolgt im Süden über eine geplante Zufahrt, die von dem südöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 133/1) abzweigt. Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das Netz der MDN Netzgesellschaft.

4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 3. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gebsattel als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. Abs. 2 Nr. 2 BauGB in eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung





geplante Darstellung



Abb. 3: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“. Im Grunde genommen werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 13.09.2017

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, Text- und Planteil. München

Gemeinde Gebsattel (2001): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Ingenieurbüro Härtfelder (2017): Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach